

Irreführende Herkunftsangabe „Made in Germany“

Immer mehr Waren werden im Ausland gefertigt und nach Deutschland eingeführt. Gleichwohl stehen Produkte, die in Deutschland gefertigt werden, nach wie vor in hohem Ansehen. So ist nicht verwunderlich, dass in der Werbung versucht wird, diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Regelmäßig geht es in der Praxis der Wettbewerbszentrale um zwei Gesichtspunkte:

Kunden schätzen weltweit deutsche Wertarbeit und erwarten, dass bei Waren, die mit „Made in Germany“ beworben werden, auch alle maßgeblichen Fertigungsschritte in Deutschland erfolgt sind.“

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Pfeffer,
Wettbewerbszentrale, Büro Stuttgart

Zum einen wird mit „Made in Germany“ geworben, obwohl allenfalls teilweise eine Produktion in Deutschland stattfand. Zum anderen wird durch die Nennung der Worte „Germany“ oder „Deutschland“ i. V. m. einer trickreichen Platzierung der Eindruck erweckt, der Artikel sei in Deutschland produziert worden. Die erste Variante behandelt eine Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 05.04.2011, Az. I-20 U 110/10), der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Der Beklagte warb auf der Außenverpackung des Bestecksets mit der Angabe „Produziert in Deutschland“. In der Verpackung befand sich ein Produkteinleger, der folgende Überschrift aufwies: „Herzlichen Glückwunsch zum Erwerb dieses hochwertigen Bestecks Made

in Germany“. Tatsächlich wurden die Gabeln, Löffel und Kaffeelöffel in Deutschland hergestellt, die Rohmesser wurden auf in Deutschland hergestellten Maschinen in China geschmiedet, umgeschnitten, gehärtet und geschliffen und sodann in Deutschland mehrfach poliert. Aufgrund der besonderen Herausstellung des Herstellungslandes geht das Gericht von der Verbrauchererwartung aus, dass die Herstellung sämtlicher Teile des Bestecksets und alle wesentlichen Herstellungsschritte in Deutschland erfolgt seien. Die Tatsache, dass die Messer auf in Deutschland hergestellten Maschinen produziert und in Deutschland mehrfach poliert wurden, könne diese Erwartungshaltung des Verbrauchers nicht erfüllen, so dass das Gericht von einer irreführenden Werbung ausging. In einem weiteren Fall ging es um die Angabe des Begriffs „Germany“ ohne den Zusatz „Produziert in“ oder „Made in“. Folgenden Sachverhalt hatte das OLG Frankfurt (Urteil vom 05.05.2011 – 6 U 41/10) zu entscheiden:

Foto: istockphoto.com | KristinScherr

- Anzeige -



Anja V. Jost
Steuerberaterin

Kerstin Traub
Steuerberaterin

Ihre Automobil - Branchenexperten

Wir bieten Ihnen maßgeschneiderte Spezialberatung und helfen Ihnen, Konzernanforderungen zu erfüllen.

Mit uns ist die Umstellung auf den neuen Branchenkontenrahmen SKR 51 kein Thema. Wir unterstützen Sie bei Ihrem Herstellerreporting. Profitieren Sie von unserer langjährigen Beratungserfahrung aus überregionaler Autohausbetreuung.

Unsere Stärken - Ihre Chancen! Wir sind gern für Sie da!

Gravelottestraße 5 – 75173 Pforzheim – E-Mail: info@kanzlei-traub.de
Telefon (07231) 9261-0 Telefax (07231) 9261-30

- Anzeige -

consulteer.net*

Die richtigen Berater finden

Bei consulteer.net empfehlen Entscheider aus Wirtschaft, Verbänden und Institutionen ihre besten Rechts-, Management- und Wirtschaftsberater! Dadurch entsteht Glaubwürdigkeit für Berater und Sicherheit für Entscheider.

*** Die richtigen Berater mit den besten Referenzen finden, das ist consulteer.net!**

www.consulteer.net


Der Beklagte bietet Akku-Schlagschrauber zum Radwechsel an Kraftfahrzeugen an. Sowohl auf dem Schlagschrauber selbst als auch auf der Verpackung, dem Informationsblatt und der Bedienungsanleitung findet sich der Name des herstellenden Unternehmens und dem unmittelbar zugeordnet das Wort „Germany“. Die Unternehmensbezeichnung trug zusätzlich noch ein ®-Zeichen. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Deutschland, der Schlagschrauber wurde im Ausland gefertigt.

Das Gericht sah in der konkreten Gestaltung der Werbung eine irreführende geographische Herkunftsangabe. Der Verbraucher erwarte, dass das beworbene Produkt in Deutschland gefertigt wurde und verstehe den Hinweis auf Germany nicht lediglich als Hinweis auf den Sitz des Unternehmens, da der Begriff „Germany“ nicht dem Unternehmen sondern der Ware zugeordnet sei. Beide von der Wettbewerbszentrale erstrittenen Urteile sind mittlerweile rechtskräftig.

Rechtsanwalt
Dr. Friedrich Pfeffer,
Wettbewerbszentrale,
Büro Stuttgart

**SCHWAGER-FEGER**

RECHTSANWÄLTIN · DIPLOMKAUFFRAU

Arbeitsrecht
Inkasso
Vertragsrecht
Familienrecht

Bahnhofstr. 48 · 75417 Mühlacker
Tel. 07041/9406-32 · Fax 07041/9406-21
www.schwager-feger.de

Wir verstehen unser Handwerk**Martin Frühwirth
Steuerberater**

- Beratungen
- Existenzgründungen
- Bilanzen
- Steuererklärungen
- Finanzbuchführungen
- Lohnbuchführungen

Mein Team und ich haben es uns zur Aufgabe gemacht, kleine und mittlere Unternehmen, Handwerker und Privatpersonen in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten.

Bahnhofstraße 22, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/96500, info@fruehwirth.de

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr und nach Vereinbarung

www.fruehwirth.de

Die Wettbewerbszentrale ist die größte und einflussreichste Selbstkontrollinstitution für fairen Wettbewerb. Als branchenübergreifende und unabhängige Institution der deutschen Wirtschaft unterstützt sie den Gesetzgeber als neutraler Ratgeber bei der Gestaltung des Rechtsrahmens für den Wettbewerb, bietet umfassende Informationsdienstleistungen rund um das Wettbewerbsrecht, berät ihre Mitglieder in allen rechtlichen Fragen des Wettbewerbs und setzt als Hüter des Wettbewerbs die Spielregeln im Markt – notfalls per Gericht – durch. Getragen wird die gemeinnützige Organisation von mehr als 1.200 Unternehmen und über 600 Kammern und Verbänden der Wirtschaft.